

Gelbe Erläuterungsbücher

# Vereinsgesetz: VereinsG

Kommentar

von

Florian Claus Albrecht, Prof. Dr. Jan Dirk Roggenkamp, Dr. Frank Braun, Axel Knabe, Dr. Martin Otto, Alexander Seidl, Prof. Dr. Norbert Ullrich

1. Auflage

[Vereinsgesetz: VereinsG – Albrecht / Roggenkamp / Braun / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Vereinsrecht, Stiftungsrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 64622 5

	Rn.
2. Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen	14
3. Ähnliche Zwecke	15
V. Kennzeichen (Abs. 2)	16
1. Kennzeichenbegriff (Abs. 2 Satz 1)	16
2. Verwechslungsfähige Kennzeichen (Abs. 2 Satz 2)	19
VI. Entsprechende Anwendung bei Wesensgleichheit (Abs. 3)	21
VII. Kennzeichen einer Ersatzorganisation (Abs. 4)	22
VIII. Hinweise für den Rechtsanwender	23
1. Polizeiliches Einschreiten	23
2. Strafrechtliche Verfolgung	24
3. Zivilrechtliche Auswirkungen	25

## I. Allgemeines

Wer gegen ein Vereinsverbot verstößt, in dem er eine verbotene Vereinigung fortführt, kann unter den Voraussetzung des § 85 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 1 VereinsG bestraft werden (vgl. *Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 1). Unabhängig vom Nachweis der Fortsetzung eines verbotenen Vereins soll mittels der Vorschrift dessen öffentliches Inerscheintreten verhindert werden (BT-Drs. IV/430, 18). Das Zeigen von Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird seitens des Gesetzgebers nämlich auch dann, wenn keine Fortführung eines verbotenen Vereins vorliegt, für eine „Provokation der öffentlichen Ordnung“ gehalten, die einer unverzüglichen Reaktion des Staates bedarf (BT-Drs. IV/430, 18). Nach h. M. hat die Norm demnach **polizeilichen Charakter** (*Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 2; *Schnorr* § 9 Rn. 1).

## II. Verfassungsrechtliche Bezüge

Nach Sinn und Zweck des Art. 9 Abs. 2 GG umfasst ein Vereinsverbot auch ein **Kennzeichenverbot** (*von Feldmann*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot, 1972, S. 84). Die Kennzeichen eines Vereins sind für die Dauer der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verbotsverfügung „gewissermaßen eingezogen“ (*von Feldmann*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot, 1972, S. 84). Dass hinsichtlich des Kennzeichenverbots nicht auf die Bestandskraft der Verbotsverfügung abgestellt wird, ist unproblematisch, weil ein Verein seine Organisation auch unter Geltung eines Kennzeichenverbots in dem zur Rechtsverfolgung erforderlichen Umfang aufrechterhalten kann (*von Feldmann*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot, 1972, S. 84).

## III. Verwendungsverbot (Abs. 1 Satz 1)

### 1. Allgemeines

Das Kennzeichenverbot gilt ab dem Zeitpunkt der Zustellung bzw. der Bekanntmachung einer Verbotsverfügung (*Groh* in NomosOK VereinsG § 9 Rn. 1; BT-Drs. IV/430, 18 spricht hingegen vom Zeitpunkt des „Erlasses“). Dieses richtet sich an jedermann und damit auch an Mitglieder nicht verbote-

ner Vereine (BT-Drs. 14/7386 (net), 48; *Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 4; *Schnorr* § 9 Rn. 1). Ab dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Verbotes richtet sich das Kennzeichenverbot nach § 86a StGB (vertiefend zur Reichweite der Strafvorschrift *Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 2).

- 4 Unter Berufung auf § 9 Abs. 1 wurde in September 2012 bspw. Twitter aufgefordert, das Benutzerkonto eines verbotenen Vereins „umgehend und ersatzlos zu schließen“ (<http://www.chillingeffects.org/international/notice.cgi?NoticeID=643172>). Nach Auskunft von Twitter wurde diese Maßnahme nur für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt (<http://www.nytimes.com/2012/10/19/world/europe/twitter-blocks-access-to-neo-nazi-group-in-germany.html?pagewanted=all&r=0>). Im Ausland hat diese in Deutschland kaum wahrgenommene Reaktion eine rege Diskussion um Meinungsfreiheit und Internetzensur ausgelöst. Twitter sieht in seiner Reaktion eine Maßnahme zur Begrenzung der staatlicher Zensur auf das angesichts von Strafandrohung und zu befürchtenden Zwangsmaßnahmen zwingend gebotene Minimum (<http://www.nytimes.com/2012/10/19/world/europe/twitter-blocks-access-to-neo-nazi-group-in-germany.html?pagewanted=all&r=0>).

### 2. Verwendungsbegriff (Abs. 1 Satz 1)

- 5 Unter **Verwenden** ist der Gebrauch eines Kennzeichens zu verstehen, der es optisch oder akustisch und ggf. auch in anderer Weise wahrnehmbar macht (*Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 5; *Groh* NomosOK VereinsG § 9 Rn. 2). Eine **Verwendungsabsicht** ist nicht erforderlich (*Groh* NomosOK VereinsG, § 9 Rn. 2; *Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 5).

### 3. Kennzeichenverbot in der Öffentlichkeit (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1)

- 6 Das Kennzeichenverbot **in der Öffentlichkeit** betrifft Fälle, in denen Kennzeichen eines verbotenen Vereins seitens eines unbestimmten Publikums wahrgenommen werden können (*Schnorr* § 9 Rn. 2). Die erforderliche Öffentlichkeit weisen öffentliche Wege und Straßen, allgemein zugängliche Gasthäuser, öffentliche Gebäude und öffentliche Veranstaltungen auf (vgl. *Schnorr*, § 9 Rn. 2).
- 7 Das Kennzeichenverbot untersagt die Tätigkeit des Verwendens (hierzu Rn. 5). Dass das Kennzeichen auch tatsächlich von einer Person bemerkt und wahrgenommen wird, ist folglich nicht erforderlich (OLG Hamburg NJW 1957, 152). Personen, die das Kennzeichen wahrnehmen könnten, müssen sich nicht einmal vor Ort befinden (BGH NJW 1979, 2216 [2218]).

### 4. Kennzeichenverbot in Versammlungen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2)

- 8 Das Kennzeichenverbot in **Versammlungen** steht in einem alternativen Verhältnis zum Kennzeichenverbot in der Öffentlichkeit (*Schnorr* § 9 Rn. 2). Es betrifft vor allem geschlossene Vereinsversammlungen, zu denen nur Mitglieder und ausgewählte Gäste Zugang erhalten (*Wache* in Erbs/Kohlhaas

VereinsG § 9 Rn. 7). Öffentliche Versammlungen unterfallen hingegen der Tatbestandsalternative des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 (a. A. wohl *Schnorr* § 9 Rn. 2).

## 5. Kennzeichenverbot unter Verwendung bestimmter Publikationsmittel (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine ist zudem dann verboten, wenn sie in Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen erfolgen soll, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind. Nicht erfasst wird demnach die Herstellung, Vervielfältigung oder das Bevorraten entsprechender **Publikationsmittel** (*Schnorr* § 9 Rn. 2). Diese Handlungen sind noch nicht als Verwendung zu qualifizieren (*Schnorr* § 9 Rn. 2).

Ein **Verbreiten** liegt erst dann vor, wenn die Publikationsmittel weitergegeben werden und somit einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werden (*Schnorr* § 9 Rn. 2 m. w. N.). Dabei muss es sich nicht um einen unbestimmten Personenkreis im Sinne der Öffentlichkeit (vgl. hierzu Rn. 6) handeln. Vielmehr erfasst die Vorschrift bereits die Weitergabe an Vereinsmitglieder oder an Einzelpersonen, die das Publikationsmittel dann selbst einem größeren Adressatenkreis zugänglich machen (*Schnorr* § 9 Rn. 2). Entscheidend ist allerdings, dass die Publikationsmittel in ihrer Eigenschaft als Sachen weitergereicht werden (*Schnorr* § 9 Rn. 2). Ein Abspielen, Vorlesen oder Zeigen ist nicht tatbestandsmäßig (*Schnorr* § 9 Rn. 2).

## IV. Ausnahmen vom Verwendungsverbot (Abs. 1 Satz 2)

Abs. 1 Satz 2 gestattet die Verwendung von Kennzeichen verbotener Vereine im Rahmen der **staatsbürgerlichen Aufklärung**, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke. Es handelt sich damit um eine Sozialadäquanzklausel (*Groh NomosOK VereinsG*, § 9 Rn. 2; 5; *Wache* in Erbs/Kohlhaas *VereinsG* § 9 Rn. 15), die Ausnahmetatbestände anführt, welche keine provokative Zielsetzung aufweisen (vgl. *Schnorr* § 9 Rn. 3).

Ausnahmen vom Verwendungsverbot bestehen zudem dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 nicht gegeben sind. Dies ist bspw. bei der Verwendung von Kennzeichen in den eigenen Wohnräumen und damit im engsten familiären Umfeld der Fall (vgl. *Schnorr* § 9 Rn. 3).

### 1. Staatsbürgerliche Aufklärung

Der **staatsbürgerlichen Aufklärung** dienen alle Handlungen, die auf die Vermittlung von Wissen zur Anregung der politischen Willensbildung und Verantwortungsbereitschaft des Staatsbürgers abzielen und damit die politische Mündigkeit mittels der Weitergabe von Informationen fördern (BGH NJW 1970, 818). Erfasst werden damit bspw. Darstellungen in Schulbüchern, Aufklärungsfilm und Ausstellungen (*Schnorr* § 9 Rn. 3). Staatsbürgerliche Aufklärung darf zudem von Presse, Rundfunk und Fernsehen betrieben werden (*Wache* in Erbs/Kohlhaas *VereinsG* § 9 Rn. 17; *Groh NomosOK VereinsG*, § 9

Rn. 5). Der verbotenen Vereinigung selbst ist eine Betätigung im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung hingegen verwehrt (*Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 17; *Groh NomosOK VereinsG*, § 9 Rn. 5).

## 2. Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen

- 14 Der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dient die Kennzeichenverwendung vor allem dann, wenn die Kennzeichen seitens der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden verwendet werden, um Straftaten zu verhindern oder aufzuklären (vgl. *Schnorr* § 9 Rn. 3). Der Ausnahmetatbestand richtet sich nur an Personen und Vereinigungen, die selbst verfassungstreu sind (vgl. *Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 18; vgl. *Greiser*, NJW 1969, 1156; vgl. *Greiser* NJW 1972, 1557).

## 3. Ähnliche Zwecke

- 15 Das Tatbestandsmerkmal der „ähnlichen Zwecke“ ist sehr unbestimmt. Aus dem Zusammenhang ergibt sich jedoch, dass es sich um Zwecke handeln muss, denen ein allgemeines Interesse offensichtlich zuzubilligen ist. Dies ist beispielsweise bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Fall (*Schnorr*, § 9 Rn. 3; vgl. *Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 5). Wirtschaftliche Motive wie sie bspw. den Verkauf von verbotenen Kennzeichen als Erinnerungsstücke oder ihre Verwendung im Rahmen von Werbekampagnen prägen, reichen indes nicht (vgl. *Schnorr*, § 9 Rn. 3; *Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 5; *Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 20).

## V. Kennzeichen (Abs. 2)

### 1. Kennzeichenbegriff (Abs. 2 Satz 1)

- 16 Abs. 2 Satz 1 enthält lediglich eine beispielhafte Aufzählung der Arten von Kennzeichen, die unter das Verbot fallen (BT-Drs. IV/430, 18; *Schnorr*, § 9 Rn. 4). Ausdrücklich angeführt werden Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Das Kennzeichenverbot kann aber auch Lieder und Symbole (BT-Drs. IV/430, 18; *Schnorr*, § 9 Rn. 4) sowie Abkürzungen und Firmennamen (*Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 3) umfassen. Auf eine Widmung als Kennzeichen kommt es nicht an (*Groh NomosOK VereinsG*, § 9 Rn. 6). Vielmehr kann sich die Einordnung als Kennzeichen aus dem ständigen Gebrauch als Erkennungsmerkmal eines Vereins ergeben (*Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 6).
- 17 Entscheidend für die Bewertung als Kennzeichen ist, dass dem Gegenstand oder der Sinnesäußerung ein Symbolwert zuzusprechen ist, der den Zusammenhalt innerhalb des Vereins stärkt und diesen von anderen Vereinen **unterscheidbar** macht (*von Feldmann*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot, 1972, S. 84). Dies ist auch bei ursprünglich wertneutralen Kennzeichen der Fall, die aufgrund ihres historischen Kontexts ausschließlich oder zumindest weit überwiegend im Zusammenhang mit einer verbotenen Organisation gesehen werden müssen; bspw. Hakenkreuz und Siegrunen (*Schnorr*, § 9

Rn. 4). Auf die Verkörperung des Kennzeichens kommt es nicht an (*Wache* in Erbs/Kohlhaas VereinsG § 9 Rn. 3; *Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 7).

Keine Kennzeichen eines verbotenen Vereins sind Karikaturen und verzerrte Darstellungen (BGH NJW 1973, 768, [769]).

## 2. Verwechslungsfähige Kennzeichen (Abs. 2 Satz 2)

Abs. 2 Satz 2 wurde durch Art. 8 des am 01.01.2002 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsgesetzes eingefügt. Mittels der Regelung sollen bundesweit einheitliche Maßstäbe gesetzt werden, damit Kennzeichen verbotener Vereine effektiv aus der Öffentlichkeit verbannt werden können (BT-Drs. 14/7386 (neu), 48). § 9 Abs. 2 Satz 2 überträgt die in § 86 a Abs. 2 Satz 2 StGB enthaltene Formulierung in das VereinsG und vereinheitlicht damit die Reichweite der beiden Vorschriften (BT-Drs. 14/7386 (neu), 49).

Verwechslungsfähige Kennzeichen sind Kennzeichen, die den verbotenen Kennzeichen im Wesentlichen gleichen (vgl. *Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 8). Dies ist der Fall, wenn die betroffenen Kennzeichen übereinstimmende Merkmale aufweisen, die den Symbolgehalt ausmachen und eine Zuordnung auf die verbotene Vereinigung ermöglichen (vgl. BGH NJW 2002, 3186, 3188; BayObLG, BeckRS 2003, 09557; *Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 8). Entscheidend ist, ob einem unbefangenen Betrachter der Eindruck vermittelt wird, dass es sich um das **Originalkennzeichen** handelt (BGH NJW 2002, 3186 [3188]; BayObLG BeckRS 2003, 09557).

## VI. Entsprechende Anwendung bei Wesensgleichheit (Abs. 3)

Die Regelung wurde ebenfalls mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz eingefügt. Sie dient der Klarstellung und führt nicht über § 9 Abs. 1 hinausgehend zu einer Einschränkung von Grundrechten (BT-Drs. 14/7386 (neu), 48). Die Reichweite des Kennzeichenverbots soll insbesondere für die Fälle präzisiert werden, in denen mehrere Vereine im Bundesgebiet das gleiche Erscheinungsbild aufweisen und übereinstimmende Ziele verfolgen, aber nur einer der Vereine verboten wurde (BT-Drs. 14/7386 (neu), 49). Ab Bestands- oder Rechtskraft der Verbotsverfügung sollen die Kennzeichen des verbotenen Vereins vollumfänglich unterdrückt werden (BT-Drs. 14/7386 (neu), 49). Der Gesetzgeber hält es insoweit für zumutbar, dass ein nicht verbotener Verein die von ihm verwendeten Kennzeichen aufgibt oder abändert, wenn sie von einem verbotenen Verein diskreditiert wurden (BT-Drs. 14/7386 (neu), 49).

## VII. Kennzeichen einer Ersatzorganisation (Abs. 4)

Abs. 4 stellt klar, dass das Verbot auch für die Verwendung von Kennzeichen einer Ersatzorganisation gilt, wenn die Feststellungsverfügung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 (hierzu *Albrecht* § 8 VereinsG Rn. 6ff.) ergangen und vollziehbar ist (BT-Drs. IV/430, 18). In zeitlicher Hinsicht gilt das Verbot seinem Sinn und Zweck als polizeiliche Vorschrift (vgl. Rn. 1) nach ab der Zustellung der Fest-

## VIII. Hinweise für den Rechtsanwender

### 1. Polizeiliches Einschreiten

- 23 Verstöße gegen § 9 VereinsG können auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel geahndet werden (vgl. *Schnorr* § 9 Rn. 7). Entsprechende Anordnungen können im Wege des **unmittelbaren Zwanges** und der **Ersatzvornahme** durchgesetzt werden (vgl. *Schnorr* § 9 Rn. 7). Zudem besteht die Möglichkeit, die verwendeten Kennzeichen auf Grundlage polizeirechtlicher Befugnisnormen sicherzustellen (vgl. OVG Koblenz BeckRS 2005, 25672; *Groh NomosOK VereinsG* § 9 Rn. 1).

### 2. Strafrechtliche Verfolgung

- 24 Das Kennzeichenverbot ist in strafrechtlicher Hinsicht in § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verankert. Kennzeichen eines verbotenen Vereines dürfen demnach während der Vollziehbarkeit des Verbots weder verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden. § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

### 3. Zivilrechtliche Auswirkungen

- 25 Zivilrechtliche Folgen zeitigt die Vorschrift nicht. **Gewerbliche Schutzrechte** an Vereinssymbolen, -namen usw. bleiben ungeachtet des Verwendungsverbots bestehen (vertiefend *Schnorr*, § 9 Rn. 7).

## Dritter Abschnitt. Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

### § 10 Vermögensbeschlagnahme

(1) <sup>1</sup>Die Beschlagnahme (§ 3 Abs. 1 Satz 2) hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots. <sup>2</sup>Rechtsgeschäfte, die gegen das Veräußerungsverbot verstoßen, sind nichtig, es sei denn, daß der andere Teil weder wußte noch wissen mußte, daß der Gegenstand, auf den sich das Rechtsgeschäft bezieht, der Beschlagnahme unterliegt. <sup>3</sup>Die Beschlagnahme erfaßt auch die Gegenstände, die der Verein einem Dritten zu treuen Händen übertragen hat oder die ein Dritter als Treuhänder für den Verein erworben hat. <sup>4</sup>In den Fällen des Satzes 3 sind die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Beschlagnahme können Sachen im Gewahrsam des Vereins und auf Grund besonderer Anordnung Sachen im Gewahrsam Dritter sichergestellt werden. <sup>2</sup>Soweit es der Zweck der Sicherstellung erfordert, dürfen auch Räume betreten sowie verschlossene Türen und Behältnisse geöffnet werden. <sup>3</sup>Die Anwendung unmittelbaren Zwanges ist ohne vorherige Androhung oder Fristsetzung zulässig, wenn sonst die Sicherstellung gefährdet wäre. <sup>4</sup>Werden von der Beschlagnahme Gegenstände im Sinne des § 99 der Strafprozeßordnung erfaßt, gelten für die Sicherstellung die §§ 99, 100 und 101 Abs. 3 bis 8 der Strafprozeßordnung entsprechend. <sup>5</sup>Maßnahmen nach Satz 4 und die Durchsuchung von Wohnungen ordnet nur das Verwaltungsgericht an, in dessen Bezirk die Handlungen vorzunehmen sind. <sup>6</sup>Anordnungen nach Satz 5 trifft der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gerichts.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsbehörde kann für das beschlagnahmte Vermögen Verwalter bestellen und abberufen. <sup>2</sup>Die Verwalter unterliegen den Weisungen der Verbandsbehörde.

(4) <sup>1</sup>Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Auskunft über den Bestand und Verbleib des Vereinsvermögens zu geben. <sup>2</sup>Auf Verlangen der Verbandsbehörde haben sie ein Verzeichnis des Bestandes vorzulegen und zu beeiiden. <sup>3</sup>Der Eid ist mit dem in § 260 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Inhalt auf Ersuchen der Verbandsbehörde vor dem für den Wohnsitz des Eidespflichtigen zuständigen Amtsgericht zu leisten.

(5) Die Aufhebung der Beschlagnahme sowie der Aufschub und die Wiederherstellung ihrer Vollziehbarkeit haben keine rückwirkende Kraft.



	Rn.
I. Allgemeines . . . . .	1
1. Inhalt . . . . .	1
2. Entstehungsgeschichte . . . . .	4
3. Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Bezüge . . . . .	5
II. Veräußerungsverbot (Abs. 1) . . . . .	8
1. Voraussetzung und Wirksamwerden der Vermögensbeschlagnahme . . . . .	8
2. Wirkung der Vermögensbeschlagnahme . . . . .	10
3. Veräußerung von Gegenständen des Vereinsvermögens . . . . .	12
4. Schutz des guten Glaubens . . . . .	19
III. Sicherstellung (Abs. 2) . . . . .	24
1. Sicherstellung (Abs. 2 Satz 1) . . . . .	24
2. Sicherstellungsverfahren (Abs. 2 Sätze 2–6) . . . . .	32
IV. Vermögensverwaltung (Abs. 3) . . . . .	34
1. Bestellung und Abberufung von Vermögensverwaltern (Abs. 3 Satz 1) . . . . .	34
2. Rechtsstellung des Vermögensverwalters (Abs. 3 Satz 2) . . . . .	36
3. Haftung bei unterlassener oder fehlerhafter Vermögensverwaltung . . . . .	41
V. Auskunftspflicht (Abs. 4) . . . . .	42
VI. Aufhebung der Beschlagnahme (Abs. 5) . . . . .	44
VII. Hinweise für den Rechtsanwender . . . . .	46

## I. Allgemeines

### 1. Inhalt

- 1 In den §§ 10–13 wird das Schicksal des Vermögens verbotener Vereine geregelt. § 10 normiert die erste Stufe des Vermögensverfahrens des Dritten Abschnitts des Vereinsgesetzes: die Beschlagnahme des Vereinsvermögens. In Vollzug der Vermögensbeschlagnahme erfolgen als zweite Stufe die Einziehung des Vereinsvermögens (§ 11) sowie die Einziehung von Gegenständen Dritter (§ 12) und als dritte Stufe schließlich die Abwicklung, d. h. die Befriedigung der Gläubiger des Vereins (§ 13) (*Schnorr* § 10 Rn. 1).
- 2 Unter der Beschlagnahme des Vereinsvermögens ist lediglich die Herbeiführung eines **Veräußerungsverbots** gegenüber dem Verein zu verstehen (§ 10 Abs. 1). Der Verein bleibt weiterhin Eigentümer der zum Vereinsvermögen gehörenden Gegenstände. Mit der Sicherstellung nach § 10 Abs. 2 soll verhindert werden, dass der verbotene Verein die Beschlagnahmeanordnung und das spätere Einziehungsverfahren umgeht, indem er Sachen heimlich beiseiteschafft (*Schnorr* § 10 Rn. 12).
- 3 § 10 regelt die Wirkungen und den Umfang der Beschlagnahme sowie die Sicherstellung. Ergänzend gelten die §§ 2–10 VereinsG-DVO.

### 2. Entstehungsgeschichte

- 4 Da die Vermögenseinziehung (§ 11) und die damit verbundene Abwicklung (§ 13) bei der oft verzweigten Organisation und den Bestrebungen verbotener Vereine, die Vermögenslage soweit wie möglich zu verschleiern, oft eine be-